

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

KR-Nr. 83/2011

Sitzung vom 22. Juni 2011

795. Motion (Transparenzgebot für Big Brother: Standortverzeichnis von Videoüberwachungsanlagen im öffentlichen Raum)

Kantonsrätin Esther Guyer, Zürich, sowie die Kantonsräte Ralf Margreiter und Markus Bischoff, Zürich, haben am 14. März 2011 folgende Motion eingereicht:

Der Regierungsrat wird beauftragt, für die Veröffentlichung eines Standortverzeichnisses aller Videoüberwachungsanlagen im öffentlichen Raum des Kantons Zürich bzw. seiner Gemeinden besorgt zu sein und die dafür nötigen Rechtsgrundlagen zu schaffen.

Begründung:

Die Urschweizer Kantone Schwyz, Obwalden und Nidwalden machen es vor: Transparenz für Big Brother im öffentlichen Raum ist möglich. Seit kurzem existiert für die genannten drei Kantone im Internet eine Liste mit den Standorten aller Videoüberwachungsanlagen im öffentlichen Raum.

Auch im Kanton Zürich ist diese Transparenz anzustreben, für begründete Ausnahmen sind entsprechende Regeln vorzusehen (Museen udgl.).

Auf Antrag der Sicherheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zur Motion Esther Guyer, Ralf Margreiter und Markus Bischoff, Zürich, wird wie folgt Stellung genommen:

Das Polizeigesetz vom 23. April 2007 (PolG; LS 550.1) enthielt bei seinem Inkrafttreten in § 32 eine Regelung für die Überwachung des öffentlichen Raums mit Bild- und Tonaufnahmen. Mit Urteil vom 30. September 2009 hob das Bundesgericht diese Bestimmung auf. Dabei stellte es die Zulässigkeit einer solchen polizeilichen Massnahme nicht grundsätzlich infrage, sondern beanstandete vor allem, dass sich aus der Formulierung der Bestimmung keine klaren Zweckausrichtungen ableiten liessen (BGE 136 I 87).

Mit Beschluss Nr. 188/2011 ermächtigte der Regierungsrat die Sicherheitsdirektion, einen Entwurf mit verschiedenen Ergänzungen des Polizeirechts in die Vernehmlassung zu geben. Dieser Entwurf sieht einen neuen § 32 PolG vor, der die Videoüberwachung im öffentlichen

Raum detaillierter regelt. So soll die Polizei zur Feststellung, ob polizeiliches Handeln erforderlich ist, öffentliche Strassen und Plätze mit Videokameras überwachen dürfen, ohne dass eine Personenidentifikation möglich ist (Abs. 1). Neben dieser allgemeinen Regel soll im Einzelfall die örtlich begrenzte Überwachung des öffentlich zugänglichen Raums angeordnet werden dürfen, um die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu wahren, strafbare Handlungen zu verhüten und Sachbeschädigungen zu verhindern sowie zum Schutz von Personen. In diesen Fällen dürfen Videokameras eingesetzt werden, die eine Personenidentifikation zulassen, allerdings nur unter der Voraussetzung, dass «die Öffentlichkeit ... mit geeigneten Mitteln auf den Einsatz der Videokameras aufmerksam» gemacht wird (Abs. 2).

Der Gesetzesentwurf regelt nicht näher, in welcher Art die Öffentlichkeit auf den Einsatz von Videokameras aufmerksam zu machen ist, er verlangt aber, dass dies mit «geeigneten» Mitteln zu geschehen hat. In den Erläuterungen zum Gesetzesentwurf werden beispielhaft Hinweistafeln und Anzeigen auf Bildschirmen erwähnt, aber auch weitere Möglichkeiten werden offengelassen. Die Forderung nach Information der Öffentlichkeit könnte deshalb grundsätzlich auch mit einem Standortverzeichnis der Videoüberwachungsanlagen im Internet erfüllt werden. Der im Gesetzesentwurf vorgesehene § 32 Abs. 2 PolG würde jedenfalls die gesetzliche Grundlage schaffen, um die mit der vorliegenden Motion verlangte Veröffentlichung eines solchen Verzeichnisses umzusetzen. Auch die in der Begründung zur Motion genannten Kantone Schwyz, Obwalden und Nidwalden haben in ihren Datenschutzgesetzen keine weiter gehende Regelung getroffen. Sie haben in ihren Gesetzen übereinstimmend festgelegt, dass öffentlich zugängliche Orte zum Schutz von Personen und Sachen mit technischen Geräten überwacht werden dürfen, wenn «die Überwachung in geeigneter Weise erkennbar gemacht wird» (§ 21 Abs. 2 lit. a Gesetz über die Öffentlichkeit der Verwaltung und den Datenschutz des Kantons Schwyz; Art. 7 Abs. 1 lit. a Datenschutzgesetz des Kantons Obwalden; Art. 17 Abs. 1 Ziff. 1 Datenschutzgesetz des Kantons Nidwalden).

In den Kantonen Schwyz, Obwalden und Nidwalden sind insgesamt 90 Videokameras insbesondere auf öffentlichen Plätzen, bei öffentlichen Gebäuden, Schulhaus- und Sportanlagen, bei Kehrrechtsammeln und auf Parkplätzen installiert. Im Vergleich dazu dürfte die Anzahl sämtlicher im öffentlichen Raum des Kantons Zürich bestehender Videokameras mit Blick auf die weit zahlreichere Bevölkerung und die städtischen Gebiete erheblich grösser sein. Es ist deshalb fraglich, ob ein Standortverzeichnis aller Videoüberwachungsanlagen ein hinreichend wirksames Mittel wäre, um die Öffentlichkeit auf den Einsatz der

Kameras aufmerksam zu machen und damit die angestrebte Transparenz zu erreichen. Wirkungsvoller dürfte es sein, gut sichtbare Hinweise jeweils am Ort der installierten Überwachungsanlage selbst anzubringen. Dieses Vorgehen hat sich bereits verschiedentlich bewährt. So sieht zum Beispiel Art. 3 Abs. 2 der Verordnung vom 4. November 2009 über die Videoüberwachung im öffentlichen Verkehr (SR 742.147.2) ebenfalls vor, dass Videoüberwachungen erkennbar gemacht werden müssen. Dementsprechend waren im Kanton Zürich Ende 2010 die 29 mit einer Videoüberwachung ausgestatteten Haltestellen bzw. Bahnhöfe und die rund 350 überwachten Fahrzeuge des öffentlichen Verkehrs mit gut sichtbaren Symbolen gekennzeichnet. Ein Standortverzeichnis aller Videokameras im Kanton Zürich würde keinen zusätzlichen Nutzen bringen. Zu berücksichtigen ist zudem, dass die Zuständigkeit für verschiedene Sachaufgaben den Gemeinden übertragen ist. In diesen Bereichen sollen die Gemeinden grundsätzlich selbst entscheiden können, ob sie das Mittel der Videoüberwachung einsetzen und ob sie ein Standortverzeichnis der Videokameras führen oder den Einsatz der Kameras auf andere, allenfalls geeignetere Weise erkennbar machen wollen.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass mit dem im erwähnten Entwurf vorgesehenen § 32 Abs. 2 PolG bereits ein Vorschlag für eine Regelung vorliegt, um dem berechtigten Anliegen der Öffentlichkeit auf Information über installierte Videoüberwachungsanlagen gerecht zu werden. Der Kantonsrat wird es somit in der Hand haben, dieses Anliegen bei der bevorstehenden Gesetzesberatung in geeigneter Weise umzusetzen.

Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, die Motion KR-Nr. 83/2011 nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Sicherheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi